

Willkommen zum Nikolaus-Newsletter des LSH!

## I. News aus der Lehre

### < Kriminologie-Kolloquium >

„Medien und Kriminalität“ war am gestrigen Donnerstag das Thema beim Kriminologie-Kolloquium. Nach einer kurzen Vorstellung der Materie durch RH (mit einer interessanten Sichtung des „Radebeuler Stadtspiegels“ und der „BILD“ – RH versicherte glaubhaft, dass diese Zeitschriften nicht zu seiner täglichen Lektüre gehören würden) wurde über die Berichterstattung von Kriminalität in den Medien, den Einfluss der Medien auf die Kriminalität und die möglichen Alternativen in der Berichterstattung diskutiert. So konnte festgestellt werden, dass Menschen seit jeher von Verbrechen fasziniert waren, so spielen sie beispielsweise schon immer in den Märchen eine tragende Rolle. Damit könnte auch gemutmaßt werden, dass ein Interesse an Berichten dieser Art schon in den Menschen verankert ist und nicht speziell durch die Medien verursacht wird. Auch war Inhalt der Diskussion die häufige Berichterstattung über Mord und Totschlag und die damit verbundene Abweichung zu den tatsächlichen in der PKS registrierten Straftaten.

Nach den Ereignissen von Erfurt bleibt immer noch die Frage, ob Gewalt durch Medien, in diesem besonderen Fall durch den Genuss von gewaltdarstellenden Computerspielen, ausgelöst werden kann. Diese Frage konnte aber auch das Kolloquium nicht abschließend klären, denn letztlich muss eingesehen werden, dass die bisher existierenden Theorien keinen Aufschluss darüber geben können, wie Gewaltdarstellung auf einzelne Menschen wirkt. Nach neuesten Untersuchungen gibt es keinen monokausalen Zusammenhang. Nicht unbeachtet bleiben darf des Weiteren, dass es auch andere Variablen gibt, die einen Einfluss auf das Verhalten ausüben können und somit zu Kriminalität führen können. Dispositionen und Einstellungen der Rezipienten werden eine nicht unerhebliche Wirkung ausüben. Löschper schreibt: Nicht die Medien machen was mit den Rezipienten, sondern diese machen was mit den Mediendarstellungen.

Fazit von RH: „... eine für die Kriminologie typische und vielleicht auch frustrierende Situation ...“

### < Repetitorium im Strafrecht BT >

Das Repetitorium zu den Nichtvermögensdelikten ist gestern abgeschlossen worden. Sachverhalte und Lösungen stehen im Netz für Sie komplett bereit. Komplett? Das war eine Frage von RH am Ende der gestrigen Stunde. Mit Sicherheit sind nicht alle Nichtvermögensdelikte besprochen worden. Es musste auch in diesem Repetitorium eine Auswahl vorgenommen werden, die sich ausschließlich nach der potenziellen Examensrelevanz richtete. Es erscheint indes durchaus möglich, dass Sie in der Examensvorbereitung bereits mit Fragen konfrontiert wurden, die im Repetitorium nicht aufgegriffen wurden. Hier wären wir für einen Hinweis dankbar, um gegebenenfalls auch kurzfristig Ergänzungen vornehmen zu können.

### < Vorlesungsbegleitende AG zum Strafrecht AT I >

Am kommenden Montag steht sie nun zum 7. Mal an - die AG. Mittlerweile hat die Reise durch den AT bereits den subjektiven Tatbestand erreicht. Trotz steigenden Arbeitspensums bleibt die Hoffnung, dass es den AG-Teilnehmern weiterhin Spaß macht, sich den Wirren des KB auszusetzen und ihn durch super Mitarbeit zu unterstützen. Eigentlich wollte KB auch ein

bisschen „Weihnachten in AG“ feiern. Aber bei insgesamt über 70 AG-Teilnehmern wird dies wohl weder räumlich noch finanziell gehen. Oder? Hat jemand eine tolle Idee, wie es doch gehen könnte ... dann möge er uns schreiben.

## II. News aus der Forschung

### < StGB - Rechtsprechungsreport >

Strafrecht aus den Zeitschriften StV, NStZ, wistra, JZ, JR – Monate Oktober und November 2002

BGH NStZ 2002, 538, 540

Beweisanträge, die eine Leugnung der Massenvernichtung von Juden in Auschwitz zum Gegenstand haben, sind so offensichtlich aussichtslos, dass schon darin ein tragfähiges Indiz für verteidigungsfremdes Verhalten liegt. Daraus resultiert eine Strafbarkeit nach § 130 III StGB, für die die Tatbestandsausschlussklausel des § 86 III StGB nicht gilt.

BGH NStZ 2002, 541, 542

Der Begriff der schweren Gesundheitsschädigung in § 250 I Nr. 1 c StGB reicht weiter als derjenige der schweren Körperverletzung in § 226. Es kommt demgemäß nicht (mehr) darauf an, ob der Täter oder Tatbeteiligte durch den Raub für einen anderen die Gefahr einer der in § 226 genannten Körperverletzungsfolgen begründet. Vielmehr reicht es z.B. aus, wenn die Raubtat das Opfer in die konkrete Gefahr einer ernsten langwierigen Krankheit, einer ernsthaften Störung der körperlichen Funktionen oder einer erheblichen Beeinträchtigung seiner Arbeitskraft bringt. Es werden damit von dem Qualifikationstatbestand nunmehr nicht allein die Gefahren umfasst, die der konkreten Raubhandlung generell für jeden von ihr potenziell Betroffenen innewohnen würden; vielmehr sind auch die Gefahren einbezogen, denen das konkrete Opfer allein wegen seiner individuellen besonderen Schadensdisposition durch die Raubhandlung ausgesetzt ist (Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit).

BGH NStZ 2002, 544 ff.

Der berechtigte Inhaber einer ec-Karte, der unter Verwendung der Karte und der PIN an einem Geldautomaten Bargeld abhebt, ohne zum Ausgleich des erlangten Betrages willens und in der Lage zu sein, macht sich nicht wegen § 263a strafbar. Berechtigter Karteninhaber ist auch derjenige, der die Überlassung der Karte unter Täuschung über seine Identität vom Kartenaussteller erlangt hat.

§ 266b erfasst nicht die missbräuchliche Verwendung einer ec-Karte als Codekarte zur Abhebung an Geldautomaten, wenn es sich um einen Automaten des Kreditinstituts handelt, das die Karte selbst ausgegeben hat.

BGH NStZ 2002, 595 f.

Der BGH leitet aufwändig her, dass Schreckschusswaffen unter den Begriff des gefährlichen Werkzeugs i.S.v. § 250 I Nr. 1a, II Nr. 1 StGB fallen.

BGH NStZ 2002, 597, 598

Handlungen eines anderen Tatbeteiligten, mit denen nach den Umständen des Falles gerechnet werden muss, werden vom Willen des Mittäters umfasst, auch wenn er sie sich nicht besonders vorgestellt hat; außerdem ist er für jede Ausführungsart einer von ihm gebilligten Straftat verantwortlich, wenn ihm die Handlungsweise seines Tatgenossen gleichgültig ist.

BGH StV 2002, 600

Das Doppelverwertungsverbot des § 46 III StGB verbietet es im Fall einer Verurteilung wegen schweren Raubes gem. § 250 II Nr. 1 StGB nicht, eine im Einzelfall aufgrund des verwendeten Tatwerkzeugs besonders gefährliche Art der Tatausführung, die das geschützte Rechtsgut in besonders intensiver Form gefährdet wird, straferschwerend zu berücksichtigen.

< Was Bayerns Schüler denken >

28,4 Prozent der bayerischen Schüler finden Homosexualität pervers. Über 25 Prozent meinen, Ausländer würden den Deutschen Jobs wegnehmen, und elf Prozent sagen, durch ihr Verhalten trügen Juden Mitschuld an ihrer Verfolgung, ergab eine Studie der Universität Eichstätt (taz vom 5.12. 2002 S. 7).

### III. Neues von den Webseiten

Bei den News auf unserer Homepage kommt eine Diskussion in Gang! Während ein Anonymus dem zwar skeptisch gegenüber steht und beharrlich mehr Informationen einfordert, bevor wir etwas kritisch zur Diskussion stellen, gehen wir den umgekehrten Weg: Wir sind skeptisch, wenn wir von Videoüberwachungskameras an Universitäten erfahren, auch wenn diese sicherlich Unglücksfälle, Raumnot oder technische Mängel zu offenbaren vermögen. Wir zeichnen die Entwicklungen von Telefonüberwachungen nach, auch wenn damit ein Kapitalverbrechen aufgedeckt worden sein mag. Wir weisen auf die Sanktionspraxis in anderen Staaten hin, die Zweifel bei uns aufkommen lässt. Wir wundern uns darüber, dass Betteln in Bremen sanktioniert wird. Die Nachrichtenauswahl erscheint Ihnen nicht ausgewogen? Nein, das ist sie nicht. Sie pickt sich diejenigen Felder aktueller Kriminalpolitik heraus, bei denen man wach- und aufmerksam sein sollte – und ermuntert Sie weiterhin zu kontroversen Beiträgen, meinetwegen anonym.

### IV. Vergangene und kommende Events

< Fakultätsparty am 27.11.2002 >

Wie versprochen waren wir da und mit uns Hunderte andere. Entsprechend voll war es, vor allem am Tresen, der zwar ausreichend mit ausgefallenen Zutaten fürs Cocktail-Mixen ausgestattet war, aber nur ansatzweise mit entsprechendem Personal. RH witterte sogleich das Geschäft seines Lebens und wollte KB und RM zur nächsten Tanke schicken, um Bier zu holen, was man dann überteuert - aber ohne Anstehen - am Einlass verkauft hätte. Nachdem der Fachschaftsrat aber mit ein paar Getränkegutscheinen fürs lange Anstehen entschädigte, war auch RH versöhnt und hörte dann auch auf, jedem Studierenden, den er vom Sehen her kannte, von der Legende vom Lumumba Hefendehl zu erzählen. Ansonsten war es wie immer: Die Mitarbeiter waren betrunken, DJ Halbes Bier gab sein Bestes und der Fachschaftsrat fing an, schon die nächste Party zu planen. Nun denn, bis denn.

### V. Die Kategorie, die man nicht braucht

Worauf man bei der Auswahl seines Kinoplatzes achten sollte: Nur das hintere Drittel der Sitzreihen kommt in Betracht, alles andere als kultig oder so zu bezeichnen, ist Blödsinn. –

Die Auswahl an freien Plätzen muss einerseits groß genug sein, andererseits müssen schon genügend Kinobesucher ihre Plätze eingenommen haben, um vor zu großen Überraschungen gefeit zu sein. – Dreiergruppen sind ok, insbesondere wenn ein Paar unter diesen ist. Das Paar hält sich weitgehend zurück, andererseits wird nicht zu viel gequatscht. Größere Gruppen sind tunlichst zu meiden. – Wer in keinem Falle vor einem sein darf: Sitzriesen, klar, aber auch keine Freundinnen von Sitzriesen, weil diese wegen der Reihe davor in letzter Sekunde überraschend die Plätze wechseln können. Ferner (wird häufig übersehen) ambitionierte Zuschauer, die seit zehn Jahren das erste Mal wieder ihr Wohnzimmer nach Tagesschauzeit verlassen haben, aber erstens nicht mitbekommen, dass sie nicht allein im Kinosaal sitzen, und zweitens den Kinosessel mit einem Schreibtischstuhl verwechseln. Das Gefährliche an dieser Spezie: Sie ist unberechenbar, weil sie ja gemeinhin das Kino meidet, lässt sich also nicht einschätzen. Lösung: Alle in der FAZ gepriesenen Filme meiden. – Wer in keinem Falle außer den erwähnten Gruppen und Ambitionierten im näheren Umfeld sitzen darf: Menschen mit Riesen-Popcorn-Eimern, Menschen mit Gummibärchentüten, die jedes Gummibärchen einzeln aus dieser rausholen, nachdem sie zehn Minuten gebraucht haben, um die Tüte erst einmal zu öffnen, Paare, die allein für Dunkelheit und Wärme bereit sind, eine Kinokarte zu kaufen. In einem der nächsten Newsletter erfahren Sie, in welchen Situationen man bereit sein muss, seine Platzwahl zu revidieren, oder – schwierig – was man machen muss, um in seinem Umfeld dauerhaft Ruhe zu schaffen.

## VI. Das Beste zum Schluss ...

Auch wenn in letzter Zeit viel darüber diskutiert wurde, wie weit man mit der Satire über Politiker gehen darf und einen Werbespot verboten hat, der George W.B. durch den Kakao zog, wir lachen trotzdem gerne. Deshalb mal wieder: George B.:

George B.: Condi! Nice to see you. What's happening?

Condoleeza R.: Sir, I have the report here about the new leader of China.

George B.: Great. Lay it on me.

Condoleeza R.: Hu is the new leader of China.

George B.: That's what I want to know.

Condoleeza R.: That's what I'm telling you.

George B.: That's what I'm asking you. Who is the new leader of China?

Condoleeza R.: Yes.

George B.: I mean the fellow's name.

Condoleeza R.: Hu.

George B.: The guy in China.

Condoleeza R.: Hu.

George B.: The new leader of China.

Condoleeza R.: Hu.

George B.: The Chinaman!

Condoleeza R.: Hu is leading China.

George B.: Now whaddya' asking me for?

Condoleeza R.: I'm telling you Hu is leading China.

George B.: Well, I'm asking you. Who is leading China?

Condoleeza R.: That's the man's name.

George B.: That's who's name?

Condoleeza R.: Yes.

George B.: Will you or will you not tell me the name of the new leader of China?

Condoleeza R.: Yes, sir.

George B.: Yassir? Yassir Arafat is in China? I thought he was in the Middle East.  
Condoleeza R.: That's correct.  
George B.: Then who is in China?  
Condoleeza R.: Yes, sir.  
George B.: Yassir is in China?  
Condoleeza R.: No, sir.  
George B.: Then who is?  
Condoleeza R.: Yes, sir.  
George B.: Yassir?  
Condoleeza R.: No, sir.  
George B.: Look, Condi. I need to know the name of the new leader of China. Get me the Secretary General of the U.N. on the phone.  
Condoleeza R.: Kofi?  
George B.: No, thanks.  
Condoleeza R.: You want Kofi?  
George B.: No.  
Condoleeza R.: You don't want Kofi.  
George B.: No. But now that you mention it, I could use a glass of milk. And then get me the U.N.  
Condoleeza R.: Yes, sir.  
George B.: Not Yassir! The guy at the U.N.  
Condoleeza R.: Kofi?  
George B.: Milk! Will you please make the call?  
Condoleeza R.: And call who?  
George B.: Who is the guy at the U.N?  
Condoleeza R.: Hu is the guy in China.  
George B.: Will you stay out of China?!  
Condoleeza R.: Yes, sir.  
George B.: And stay out of the Middle East! Just get me the guy at the U.N.  
Condoleeza R.: Kofi.  
George B.: All right! With cream and two sugars. Now get on the phone.

Bis in zwei Wochen zum Weihnachtsnewsletter!

Ihr LSH-Team